

GZ. BMEIA-MA.4.36.01/0011 –IV.1/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich
Marokko über die Überstellung verurteilter Personen;
Verhandlungen**

1/41

ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 9.11.

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Marokko bestehen bislang keine bilateralen vertraglichen Beziehungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit der Strafjustiz. Dennoch wurden bereits in der Vergangenheit in Einzelfällen Ersuchen um Überstellungen verurteilter Personen im Interesse der Verbesserung der Resozialisierungsaussichten durch Strafvollzug im Staat der Staatsangehörigkeit gestellt. Die wechselseitige Vollstreckung solcher Entscheidungen ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach § 3 ARHG, BGBl. Nr. 529/1979, prinzipiell möglich und wird auch von beiden Seiten gewährt, jedoch gestaltet sich die Abwicklung der dafür notwendigen Verfahren mangels eines völkerrechtlich verbindlichen bilateralen Vertrags zwischen den beiden Staaten bisweilen schwierig und sehr langwierig.

Anlässlich eines Arbeitsbesuches des marokkanischen Botschafters beim Vizekanzler und Bundesminister für Justiz in Wien wurde das wechselseitige Interesse an der Vertiefung der Zusammenarbeit durch Abschluss eines bilateralen Vertrags über die Überstellung verurteilter Personen bekräftigt.

Verstärkte Migrations- und Reisebewegungen sowie die verbesserten wirtschaftlichen Beziehungen können zu einer Vergrößerung der Zahl an Häftlingen im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei führen.

Entsprechend einer mit dem marokkanischen Botschafter in Wien getroffenen Vereinbarung nimmt das Bundesministerium für Justiz in Aussicht, einen Textentwurf für einen bilateralen Vertrag an die marokkanische Seite zu übermitteln, der sich weitgehend an den Vorgaben des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen des Europarats, ETS Nr. 112, BGBl. Nr. 524/1986, orientiert.

Es wird Aufgabe der Verhandlungen sein, die im Bereich der Vollstreckungshilfe üblichen Standards und Instrumente zu verankern und im Lichte maßgeblicher multilateraler Vertragswerke, insbesondere des genannten Übereinkommens, zu vertiefen und so eine moderne Rechtsgrundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten im Bereich der Vollstreckungshilfe zu schaffen. Mit dem Vertrag soll den Justizbehörden der beiden Staaten ein wirksames Werkzeug zur Resozialisierung von Straftätern im jeweiligen Heimatland gegeben werden.

Die Verhandlungen mit dem Königreich Marokko stehen im vollen Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union.

Die mit der Verhandlung dieses Vertrags verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Der künftige Vertrag wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Der Vertrag wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Frau Botschafterin Dr. Elisabeth TICHY-FISSELBERGER, und im Falle ihrer Verhinderung, Frau Gesandte DDr. MMag. Petra SCHNEEBAUER oder Herrn Gesandten MMag. Thomas SCHLESINGER, zur Leitung der Verhandlungen über einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Marokko über die Überstellung verurteilter Personen zu bevollmächtigen.

Wien, am 31. Oktober 2017
KURZ m.p.